

# **S A T Z U N G des**

## **Bürger- und Heimatvereins Spaden e. V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Bürger- und Heimatverein Spaden e.V." und hat seinen Sitz in Schiffdorf-Spaden. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langen eingetragen werden.

### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 3**

#### **Aufgaben und Ziele**

Der Verein verfolgt wesentliche Aufgaben wie:

- ❖ Pflege des heimatlichen Brauchtums und der niederdeutschen Sprache
- ❖ Pflege von Natur und Kulturdenkmälern
- ❖ die Verschönerung des Dorfbildes
- ❖ Kontaktherstellung und Kontaktpflege zur Bevölkerung, zu Vereinen und Verbänden
- ❖ heimatkundliche Fahrten
- ❖ Durchführung kultureller Veranstaltungen für Jung und Alt
- ❖ die Jugendlichen für die heimatliche Arbeit zu begeistern und zu fördern

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

**Mitglied des Vereins kann jede Person werden.**

**Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.**

**Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.**

**Die Mitglieder haben gleiche Rechte und in der Mitgliederversammlung je 1 Stimme.**

**Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss gemäß § 11 der Satzung, Tod, Vermögensverfall oder Auflösung des Vereins.**

**Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.**

**Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.**

## **§ 5**

### **Organe**

**Organe des Vereins sind:**

- ❖ Vorstand**
- ❖ Beirat**
- ❖ Mitgliederversammlung**

## § 6

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem / der Vorsitzenden
2. dem / der stellvertr. Vorsitzenden
3. dem / der Schriftführer(in) / Pressewart(In)
4. dem / der stellvertr. Schriftführer(in) / Pressewart(in)
5. dem / der Kassenwart(in)
6. dem / der stellvertr. Kassenwart(in)
7. dem / der Jugendvertreter(in)
8. dem / der stellvertr. Jugendvertreter(in)
9. zwei Beisitzern, wovon einer der jeweilige Ortsbürgermeister als Vertreter der Gemeinde sein soll.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende. Jeder kann den Verein allein vertreten.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Nur im Gründungsjahr werden die Stellvertreter für ein Jahr gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Die / der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder sind schriftlich zu laden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- ❖ die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- ❖ die Bewilligung von Ausgaben
- ❖ die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

## § 7

### Der Beirat

Der Beirat besteht aus den Sprechern der Arbeitsgruppen.

Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Fragen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben.

Der Beirat soll mindestens einmal jährlich tagen. Der Beirat ist einzuberufen, wenn dieses die Hälfte der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes verlangt.

Für die Amtsdauer des Beirates gilt das Gleiche wie für den Vorstand.

## **§ 8**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

**Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle Volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Die Wahl des Vorstandes findet in der Jahreshauptversammlung statt.**

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

**Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb eines Geschäftsjahres mindestens einmal statt. Sie ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.**

**Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen anberaumt. Sie wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.**

**Anträge zu Mitgliederversammlungen seitens der Mitglieder müssen eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und begründet sein.**

**Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, durch Beschluss. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im ersten Jahr wird ein Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt. Auch später soll gewährleistet werden, dass die Kassenprüfer nur ein Jahr gemeinsam ihre Tätigkeit ausüben, also jedes Jahr einer ausscheidet.**

**Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung. Sie entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern und ist zuständig für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.**

**Beschlüsse werden – abgesehen von der Bestimmung des § 11 – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.**

**Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer – im Falle seiner Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied – zu unterzeichnen ist.**

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr und Beiträge**

**Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.**

**Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.**

**Der Beitrag beträgt mindestens 16,-- € jährlich und ist am 31. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig.**

## **§ 11**

### **Ausschlußverfahren**

**Das Ausschlussverfahren wird vom Vorstand ausgeübt.**

**Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich grob vereinsschädigend verhält. Dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied zweimal mit seinem Jahresbeitrag in Verzug gerät. In minder schweren Fällen vereinsschädigenden Verhaltens erfolgt ein Verweis.**

**Der Verweis ergeht im schriftlichen Verfahren. Dem Mitglied ist vorher ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Verweis ist zu begründen.**

**Über den Ausschluss wird in mündlicher Verhandlung entschieden. Das Mitglied ist mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu laden. Das Mitglied kann schon vor der Verhandlung schriftlich Stellung nehmen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.**

**Verweis und Ausschluss können nur mit den Stimmen a l l e r Vorstandsmitglieder ausgesprochen werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar.**

## § 12

### Satzungsänderungen und Auflösung

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur auf einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet in einer neu einzuberufenden Versammlung die  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese Versammlung muss spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der ersten beschlussunfähigen Versammlung mit einer Einladungsfrist von ebenfalls 14 Tagen gemäß § 9 stattfinden.

Eine Änderung des § 2 (Gemeinnützigkeit) bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Gemeinde Schiffdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck in Spaden – zur Verschönerung des Ortbildes – zu verwenden hat.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.Oktober 1999 in Kraft.